

Richtlinie für die Vergabe von Gemeindewohnungen und GWSG-Wohnungen

in der Gemeinde St. Pantaleon-Erla.

1. Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie gilt für die Vergabe von Gemeindewohnungen, das sind Wohnungen, die im Eigentum der Gemeinde St. Pantaleon Erla stehen und für die Mietverträge zwischen der Gemeinde St. Pantaleon Erla und den Mietern abgeschlossen werden und für Wohnungen der GWSG in der Neubaustraße und Bahnstraße.

2. Voraussetzungen für eine Vormerkung

Um als Wohnungssuchende/r im Sinne dieser Richtlinien anerkannt und in Vormerkung genommen zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EU – Bürger
- Mindestalter: Volljährigkeit (Vollendetes 18 Lebensjahr)
- Aufrechter ordentlicher Hauptwohnsitz des Wohnungswerbers in der Gemeinde St. Pantaleon Erla. Dies gilt für Wohnungsansuchen für Gemeindewohnungen.
- Wohnungswerber für GWSG Wohnungen ohne ordentlichen Wohnsitz in St. Pantaleon-Erla werden nach den Wohnungswerbern mit ordentlichem Wohnsitz in St. Pantaleon-Erla gereiht.
- Der Wohnungswerber muss die zugeteilte Wohnung für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses als Hauptwohnsitz verwenden.
- Das Nettoeinkommen (Maximum des letztgültigen Jahreseinkommensbescheides sowie der letzten 3 Lohnzettel) darf zum Zeitpunkt des Ansuchens (oder Vergabe) nachstehende Beträge nicht überschreiten (gilt nur für Gemeindewohnungen, nicht für GWSG-Wohnungen).

- Für 1 Person: € 1.358,00 monatlich
- Für Ehepaare/Lebensgemeinschaften € 2.200,-- monatlich
- Für jedes Kind (bzw. jede weitere Person) € 471,-- monatlich

Die o. a. Beträge werden einer jährlichen Indexanpassung zugeführt. Ausgangsindex ist der Verbraucherpreisindex 2005, Okt. 2015 (124,2). Eine Anpassung erfolgt bei Überschreitung von 3 %.

- Ausschließungsgründe:
 - Personen, bei denen begründet anzunehmen ist, dass sie den Verpflichtungen eines zukünftigen Mieters nicht nachkommen werden
 - Personen, die fahrlässig verschuldet ihre Wohnung verloren haben
 - Personen die im Zuge des Wohnungsansuchens falsche Angaben gemacht haben.

3. Reihung der Ansuchen

Anmeldungen für Wohnungen werden aufgrund des Vormerkdatums (Einreichdatum) gereiht. Die Geltungsdauer des Ansuchens gilt bis zum 31.12. des nächsten Jahres. Anschließend kann das Ansuchen binnen 14 Tagen wieder bis zum 31.12. des nächsten Jahres verlängert werden. Nur in diesem Fall bleibt der ursprüngliche Reihungsplatz erhalten. Bei Nichtverlängerung oder Nichtinanspruchnahme wird der/die Wohnungswerber/in von der Reihungsliste gestrichen.

4. Durchführungsbestimmungen

4.1. Vorgangsweise bei bisher eingelangten Ansuchen:

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eingelangten, unerledigten Wohnungsansuchen behalten Ihre Gültigkeit.

4.2. Neue Wohnungsansuchen

Neue Ansuchen werden mittels Formular für Wohnungsansuchen, das bei der Gemeinde oder auf der Gemeindehomepage erhältlich ist, aufgenommen; mit dem Abgabedatum (=Vormerkdatum) erfolgt die Vormerkung auf dem Gemeindeamt.

5. Form der Vergabe

Wohnungen werden nach oben angeführten Punkten vergeben. Die Vergabe erfolgt durch einen Gemeinderatsbeschluss nach erfolgter Beratung im dafür vorgesehenen Ausschuss.

In begründeten Ausnahmefällen wird der Bürgermeister gemäß Vorschlag des zuständigen Ausschusses ermächtigt, eine freistehende Wohnung sofort zuzuweisen, soweit es sich um Notfälle handelt.